

Verordnung über Parkgebühren in Bereichen mit Parkscheinautomaten in der Stadt Starnberg (Parkgebührenordnung)

vom 18.02.2020

Aufgrund § 6 a Abs. 6 und 7 Straßenverkehrsgesetz (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, 919); zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.2019 (BGBl. I S. 430) erlässt die Stadt Starnberg als örtliche Straßenverkehrsbehörde folgende Verordnung:

§ 1 Allgemeines

(1) Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen an Parkscheinautomatenplätzen nur mit einem gültigen Parkschein zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe von §§ 2 bis 6 erhoben.

(2) Die Vorschriften über Ausnahmegenehmigungen nach der Straßenverkehrsordnung bleiben unberührt.

§ 2 Innenstadt

(1) Es werden täglich in der Zeit von 09:30 Uhr bis 18:00 Uhr Parkgebühren in denen im anliegendem Lageplan gelb dargestellten Flächen an der Hauptstraße, Wittelsbacherstraße, Maximilianstraße, Kaiser-Wilhelm-Straße, Ludwigstraße, Josef-Jägerhuber-Straße, Zweigstraße, Rondell am Bahnhofplatz, Bahnhofstraße, Volkshochschule und an dem Bahnhofplatz wie folgt festgesetzt:

Bis 30 Min. = gebührenfrei
Bis 60 Min. = 1,00 Euro
Bis 120 Min. = 2,00 Euro

(2) Die Höchstparkdauer wird in diesen Bereichen in der Zeit von 09:30 Uhr bis 18:00 Uhr auf zwei Stunden festgesetzt.

(3) Die Parkgebühren am Parkplatz der VHS enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe von 19%.

§ 3 Tutzinger-Hof-Platz

(1) Es werden täglich in der Zeit von 09:30 Uhr bis 18:00 Uhr Parkgebühren am Tutzinger-Hof-Platz (In dem anliegendem Lageplan grün dargestellt.) wie folgt festgesetzt:

Bis 30 Min. = gebührenfrei
Bis 60 Min. = 1,00 Euro

(2) Die Höchstparkdauer wird in diesem Bereich in der Zeit von 09:30 Uhr bis 18:00 Uhr auf eine Stunde festgesetzt.

§ 4

Parkplatz Landratsamt, Strandbadstraße, Nepomukweg und Seebad Starnberg

(1) Für das Parken auf der Parkfläche (In anliegendem Lageplan orange dargestellt.) werden täglich in der Zeit zwischen 08:00 Uhr bis 19:00 Uhr folgende Gebühren erhoben:

1. Die erste Stunde ist gebührenfrei.
2. Ab der zweiten Stunde beträgt die Gebühr je angefangener Stunde 1,00 Euro.

(2) Die Höchstparkdauer wird in diesem Bereich auf 11 Stunden festgesetzt.

(3) Die Parkgebühren am Parkplatz des Seebads enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe von 19%.

§ 5

Bahnhof Nord

(1) Die Fläche auf der P+R – Anlage Starnberg-Nord mit zentralem Omnibusbahnhof (In anliegendem Lageplan blau dargestellt.) darf nur von Nutzern des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) genutzt werden.

(2) Die Parkgebühr beträgt pro Tag 0,50 Euro.

(3) Das Vorliegen der Voraussetzung unter Absatz 1 ist durch entsprechende Nachweise (z. B. gültiger entwerteter Fahrschein, MVV-Abo-Ticket) gegenüber der Kommunalen Verkehrsüberwachung nachzuweisen.

(4) Die Parkgebühren an der P+R – Anlage Starnberg-Nord enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe von 19%.

§ 6

Bahnhof See

(1) Für das Parken auf der Parkfläche (In anliegendem Lageplan rot dargestellt.) gelten täglich in der Zeit zwischen 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr folgende Regelungen:

1. Die Gebühr beträgt je angefangener Stunde 1,50 Euro.
2. Die Höchstparkdauer wird in diesem Bereich auf 4 Stunden festgesetzt.

(2) Abweichend von Absatz 1 gilt für Nutzer des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) folgendes:

1. Die Gebühr beträgt pro Tag 1,00 Euro.
2. Die Höchstparkdauer wird in diesem Bereich auf 24 Stunden festgesetzt.

(3) Das Vorliegen der Voraussetzung unter Absatz 2 ist durch entsprechende Nachweise (z. B. gültiger entwerteter Fahrschein, MVV-Abo-Ticket) gegenüber der Kommunalen Verkehrsüberwachung nachzuweisen.

(4) Die Parkgebühren auf der Parkfläche Bahnhof See enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe von 19%.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über Parkgebühren in Bereichen mit Parkscheinautomaten in der Stadt Starnberg vom 29.11.2016; zuletzt geändert durch Änderungsverordnung zur Verordnung über Parkgebühren in Bereichen mit Parkscheinautomaten in der Stadt Starnberg (Parkgebührenordnung) vom 31.07.2018 außer Kraft.

Starnberg, den 18.02.2020

Eva John
Erste Bürgermeisterin